27. Beilage im Jahre 1983 zu den Sitzungsberichten des XXIII. Vorarlberger Landtages

Regierungsvorlage **Beilage 27**

Gesetz

über eine Änderung des Pflichtschulorganisationsgesetzes

Der Vorarlberger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Pflichtschulorganisationsgesetz, LGBl. Nr. 18/1978, in der Fassung LGBl. Nr. 49/1978 und Nr. 4/1982, wird wie folgt geändert:

1. Der § 3 hat zu lauten:

„§ 3
Aufbau

(1) Die Volksschule umfaßt die Vorschulstufe, die Grundschule (erste bis vierte Schulstufe) und die Oberstufe (fünfte bis achte Schulstufe). Soweit die Schülerzahl dies zuläßt, hat jeder Schulstufe mindestens eine Klasse zu entsprechen.

(2) Bei zu geringer Schülerzahl in den Schulstufen der Grundschule und der Oberstufe können mehrere Schulstufen in einer Klasse zusammengefaßt werden. Solche Klassen sind in Abteilungen zu gliedern, wobei eine Abteilung eine oder mehrere — in der Regel aufeinanderfolgende — Schulstufen zu umfassen hat.

(3) Bei zu geringer Schülerzahl in der Vorschulstufe kann statt einer Vorschulklasse mit Unterricht an allen Schultagen eine Vorschulgruppe mit Unterricht an zwei oder drei Schultagen einer Woche geführt werden."

2. Der § 4 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) An Volksschulen sind Vorschulklassen einzurichten, wenn zu Beginn des Schuljahres eine ausreichende Zahl von Schülern vorhanden ist. Vorschulgruppen können bei einer ausreichenden Schülerzahl zu Beginn des Schuljahres mit Zustimmung der Landesregierung eingerichtet werden, wenn die räumlichen und personellen Verhältnisse dies zulassen. Werden die ausreichenden Schülerzahlen erst infolge von Veränderungen zwischen dem Beginn des Schuljahres und dem Ende des jeweiligen Kalenderjahres erreicht, können die Vorschulklassen oder Vorschulgruppen mit Zustimmung der Landesregierung eingerichtet werden, wenn die räumlichen und personellen Verhältnisse dies zulassen."

3. Im § 4 Abs. 3 haben im ersten Satz die Worte „und 2" zu entfallen.

4. Nach dem § 4 ist folgender § 4a einzufügen:

„§ 4a
Klassenschülerzahlen

(1) Soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, darf die Zahl der Schüler in einer Volksschulklasse 30 nicht übersteigen und 10 nicht unterschreiten. Bei der Teilung von Klassen ist auf die Erreichung einer höheren Organisationsform und auf eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Schüler auf die einzelnen Klassen der Schule Bedacht zu nehmen.

(2) Die Zahl der Schüler in Klassen, in denen mehrere Schulstufen zusammengefaßt sind, darf 28 und in Klassen einklassiger Volksschulen mit vier oder mit acht Schulstufen sowie in Klassen zweiklassiger Volksschulen mit acht Schulstufen 26 nicht übersteigen.

(3) Die Landesregierung kann für einzelne Klassen aus besonderen Gründen, insbesondere zur Erhaltung von Schulstandorten, zur Erreichung einer höheren Schulorganisation oder zur Vermeidung eines unzumutbar hohen Aufwandes des Schulerhalters von den in den Abs. 1 und 2 genannten Zahlen abweichende Höchst- oder Mindestschülerzahlen zulassen. Die abweichende Höchstschülerzahl darf aber 36 nicht übersteigen. Vor der Zulassung abweichender Höchst- oder Mindestschülerzahlen sind der Schulerhalter, der Bezirksschulrat und der Landesschulrat zu hören.

(4) Die Zahl der Schüler in einer Vorschulklasse darf 20 nicht übersteigen und 10 nicht unterschreiten. Die Zahl der Schüler in einer Vorschulgruppe darf 9 nicht übersteigen und bei einem Unterricht an drei Schultagen je Woche 7, bei einem Unterricht an zwei Schultagen je Woche 4 nicht unterschreiten.

(5) In Volksschulklassen ist der Unterricht in Werkerziehung bei einer Schülerzahl von mindestens 20, in Leibesübungen und in Lebender Fremdsprache bei einer Schülerzahl von mindestens 30 statt für die gesamte Klasse für zwei Schülergruppen zu erteilen. Im Pflichtgegenstand Hauswirtschaft ist der Unterricht

bei einer Schülerzahl von mindestens 16 statt für die gesamte Klasse für zwei Schülergruppen, bei einer Schülerzahl von mindestens 31 für drei Schülergruppen zu erteilen. In Klassen mit Schülern der dritten und vierten Schulstufe ist der Unterricht in Lebender Fremdsprache bei einer Schülerzahl von mindestens 20 statt für die gesamte Klasse für zwei Schülergruppen zu erteilen.

(6) In den Pflichtgegenständen Werkerziehung, Hauswirtschaft und Leibeserziehung können Schüler mehrerer Klassen einer Schule zusammengefaßt werden. Die Schülerzahlen nach den Abs. 1, 2 und 5 dürfen nicht überschritten werden. Die Zusammenfassung der Schüler ist vorzunehmen, wenn dadurch der Aufwand des Schulerhalters wesentlich verringert wird."

5. Der § 5 hat zu lauten:

„§ 5
Aufbau

(1) Die Hauptschule umfaßt vier Schulstufen (fünfte bis achte Schulstufe), wobei jeder Schulstufe mindestens eine Klasse zu entsprechen hat.

(2) Die Schüler jeder Schulstufe sind bei ausreichender Schülerzahl in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache entsprechend ihrer Einstufung in Leistungsgruppen zu Schülergruppen zusammenzufassen."

6. Der § 6 hat zu lauten:

„§ 6
Sonderformen der Hauptschule

(1) Als Sonderformen können Hauptschulen oder einzelne ihrer Klassen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung geführt werden.

(2) Die Organisationsform gemäß Abs. 1 hat die Landesregierung nach den örtlichen Erfordernissen festzulegen. Vor dieser Festlegung sind der Schulerhalter, der Elternverein der Schule, der Bezirksschulrat und der Landesschulrat zu hören. Der Bezirksschulrat und der Landesschulrat haben ihre Äußerungen aufgrund von Beschlüssen ihrer Kollegien abzugeben."

7. Nach dem § 6 ist folgender § 6a einzufügen:

„§ 6a
Klassenschülerzahlen

(1) Soweit in folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, darf die Zahl der Schüler in einer Hauptschulklasse 33 nicht übersteigen und 16, bei mehr als zwei Klassen auf einer Schulstufe, 20 nicht unterschreiten.

(2) Die Landesregierung kann für einzelne Klassen aus besonderen Gründen, insbesondere zur Erhaltung von Schulstandorten, zur Erreichung einer höheren Schulorganisation oder zur Vermeidung eines unzumutbar hohen Aufwandes des Schulerhalters von den im Abs. 1 genannten Zahlen abweichende Höchst- oder Mindestschülerzahlen zulassen. Die abweichende Höchstschülerzahl darf aber 36 nicht übersteigen. Vor der Zulassung abweichender Höchst- oder Mindestschülerzahlen sind der Schulerhalter, der Bezirksschulrat und der Landesschulrat zu hören.

(3) Die Schülerzahl der Schülergruppen in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache darf 30 nicht übersteigen und im Durchschnitt der Schulstufe 15, bei nur einer Klasse auf einer Schulstufe, 10 nicht unterschreiten. Werden auf einer Schulstufe nur zwei Klassen geführt, so kann die durchschnittliche Schülerzahl der Gruppen bis 13 unterschritten werden, wenn die Einrichtung von drei Gruppen sonst nicht möglich wäre, jedoch aus pädagogischen Gründen erforderlich ist. Hiedurch darf jedoch die durchschnittliche Schülerzahl von 15 je Gruppe im Durchschnitt der Hauptschulen des betreffenden Verwaltungsbezirkes nicht unterschritten werden. Auf jeder Schulstufe und in jedem Pflichtgegenstand darf die Anzahl der Schülergruppen jedenfalls die Anzahl der Klassen höchstens um 1, ab sechs Klassen um 2 überschreiten.

(4) In Hauptschulklassen ist der Unterricht in Leibesübungen bei einer Schülerzahl von mindestens 30 und in Werkerziehung und in Maschinschreiben bei einer Schülerzahl von mindestens 20 statt für die gesamte Klasse für zwei Schülergruppen zu erteilen. In Hauswirtschaft ist der Unterricht bei einer Schülerzahl von mindestens 16 statt für die gesamte Klasse für zwei Schülergruppen, bei einer Schüerzahl von mindestens 31 für drei Schülergruppen zu erteilen.

(5) In den Pflichtgegenständen Werkerziehung und Hauswirtschaft sowie in Maschinschreiben und in Leibesübungen können Schüler mehrerer Klassen einer Schule zusammengefaßt werden. Die Schülerzahlen nach den Abs. 1 und 4 dürfen nicht überschritten werden. Die Zusammenfassung der Schüler ist vorzunehmen, wenn dadurch der Aufwand des Schulerhalters wesentlich verringert wird.

(6) Die Landesregierung kann nach Anhörung der betroffenen Schulerhalter durch Ver-

ordnung bestimmen, daß der Unterricht in Musikerziehung und in Leibesübungen in Klassen mit musischem bzw. sportlichem Schwerpunkt unter Berücksichtigung besonderer Neigungen und Begabungen statt für die gesamte Klasse für Schülergruppen zu erteilen ist, soweit dies zur Erreichung des Zieles einer Hauptschule mit musischem bzw. sportlichem Schwerpunkt erforderlich ist. Die Zahl der Schüler in einer solchen Gruppe darf 8, beim Unterricht in Instrumentalmusik 3 nicht unterschreiten."

8. Der § 7 hat zu lauten:

„§ 7
Aufbau

(1) Die Sonderschule umfaßt acht, im Falle der Einbeziehung des Polytechnischen Lehrganges neun Schulstufen.

(2) Die Einteilung in Klassen hat sich nach dem Alter und der Bildungsfähigkeit der Schüler zu richten. Die Vorschriften über den Aufbau der Volksschule, der Hauptschule und des Polytechnischen Lehrganges sind insoweit sinngemäß anzuwenden, als dies die Aufgabe der Sonderschule zuläßt. Sofern die Schüler einer Schulstufe in den Unterrichtsgegenständen Deutsch und Mathematik nicht entsprechend gefördert werden können, ist die Teilnahme am Unterricht der nächstniedrigeren oder nächsthöheren Schulstufe zu ermöglichen."

9. Im § 8 Abs. 1 hat der erste Satz zu lauten:

„Die Sonderschulen sind je nach den örtlichen Erfordernissen selbständig oder als Sonderschulklassen, die einer Volksschule, einer Hauptschule, einem Polytechnischen Lehrgang oder einer Sonderschule anderer Art angeschlossen sind, zu führen."

10. Im § 8 Abs. 3 sind nach den Worten „Polytechnischer Lehrgang" ein Beistrich und die Worte „in den Fällen des Abs. 2 lit. b bis g" einzufügen.

11. Dem § 8 Abs. 6 ist folgender Satz anzufügen: „Ferner können für Schüler an Volksschulen und Hauptschulen, bezüglich derer ein Verfahren gemäß § 8 des Schulpflichtgesetzes eingeleitet wurde, Kurse für die Überprüfung der Sonderschulbedürftigkeit durchgeführt werden."

12. Der § 8 Abs. 7 hat zu lauten:

„(7) An den Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Volksschule geführt werden, sind bei ausreichender Schülerzahl Vorschulklassen oder Vorschulgruppen mit Unterricht an drei Schultagen je Woche einzurichten. Der § 4 Abs. 2 gilt sinngemäß."

13. Im § 8 ist der bisherige Abs. 7 als Abs. 8 zu bezeichnen.

14. Nach dem § 8 ist folgender § 8a einzufügen:

„§ 8a
Schülerzahlen

(1) Die Zahl der Schüler darf in Klassen

a) einer Sonderschule für blinde Kinder, einer Sonderschule für gehörlose Kinder oder einer Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder 10,

b) einer Sonderschule für sehbehinderte Kinder, einer Sonderschule für schwerhörige Kinder oder einer Heilstättenschule 12 und

c) einer sonstigen Sonderschule 16, soferne die Sonderschule jedoch ein- oder zweiklassig geführt wird, 14

nicht übersteigen. Die Schülerzahl in Klassen für mehrfachbehinderte Kinder hat sich nach den Behinderungen der Schüler zu richten; sie darf in keinem Fall mehr als 12 betragen.

(2) Die Schülerzahl in einer Vorschulklasse darf die Zahl nach Abs. 1 nicht übersteigen und 8 nicht unterschreiten. Die Zahl der Schüler in einer Vorschulgruppe darf 7 nicht übersteigen und 4 nicht unterschreiten.

(3) Die Schülerzahl der Schülergruppen im Sinne der §§ 5 Abs. 2 und 9 Abs. 3 darf die im Abs. 1 genannten Zahlen nicht übersteigen und im Durchschnitt der Schulstufe die Hälfte der im Abs. 1 genannten Zahlen nicht unterschreiten. Die Anzahl der Schülergruppen darf die Anzahl der Klassen der betreffenden Behinderungsart auf einer Schulstufe um 1 überschreiten.

(4) In Allgemeinen Sonderschulen, in Sonderschulen für körperbehinderte Kinder und in Sondererziehungsschulen ist bei einer Schülerzahl von mindestens 12, in Klassen und Schulen in Krankenanstalten bei einer Schülerzahl von mindestens 10 der Unterricht in den Pflichtgegenständen Werkerziehung und Hauswirtschaft statt für die gesamte Klasse für zwei Schülergruppen zu erteilen. In Sonderschulen für körperbehinderte Kinder ist ferner der Unterricht im Pflichtgegenstand Geometrisches Zeichnen bei einer Schülerzahl von mindestens 12 statt für die gesamte Klasse für zwei Schülergruppen zu erteilen.

(5) In den Pflichtgegenständen Werkerziehung, Hauswirtschaft und Leibesübungen können Schüler mehrerer Klassen einer Schule zu-

sammengefaßt werden. Die Schülerzahlen nach den Abs. 1 und 4 dürfen nicht überschritten werden. Die Zusammenfassung der Schüler ist vorzunehmen, wenn dadurch der Aufwand des Schulerhalters wesentlich verringert wird."

15. Der § 9 hat zu lauten:

„§ 9
Aufbau

(1) Der Polytechnische Lehrgang umfaßt ein Schuljahr (neunte Schulstufe).

(2) Die Schüler des Polytechnischen Lehrganges sind unter Bedachtnahme auf eine für die Unterrichtsführung erforderliche Mindestschülerzahl in Klassen zusammenzufassen.

(3) Die Schüler eines Polytechnischen Lehrganges sind in den Pflichtgegenständen Deutsch und Mathematik entsprechend ihrer Einstufung in Leistungsgruppen bei ausreichender Schülerzahl in Schülergruppen zusammenzufassen."

16. Nach dem § 10 ist folgender § 10a einzufügen:

„§ 10a
Klassenschülerzahlen

(1) Soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, darf die Zahl der Schüler in einer Klasse 36, bei einklassigen Polytechnischen Lehrgängen 33 nicht übersteigen. Die besondere Regelung für einklassige Polytechnische Lehrgänge gilt nicht, wenn die Einhaltung der dort genannten Schülerzahl einen unzumutbaren Aufwand des Schulerhalters mit sich brächte.

(2) Für Polytechnische Lehrgänge, die einer Sonderschule angeschlossen sind, gelten — entsprechend der Behinderungsart — die im § 8a Abs. 1 genannten Klassenschülerzahlen.

(3) Die Schülerzahl der Schülergruppen in den Pflichtgegenständen Deutsch und Mathematik darf 30 nicht übersteigen und im Durchschnitt 15, bei nur einer Klasse 10 nicht unterschreiten. Werden an einem Polytechnischen Lehrgang nur 2 Klassen geführt, so kann die durchschnittliche Schülerzahl der Gruppen bis 13 unterschritten werden, wenn die Einrichtung von drei Gruppen sonst nicht möglich wäre, jedoch aus pädagogischen Gründen erforderlich ist. Hiedurch darf jedoch die durchschnittliche Schülerzahl von 15 je Gruppe im Durchschnitt der Polytechnischen Lehrgänge des Landes nicht unterschritten werden. Die Anzahl der Schülergruppen eines Polytechnischen Lehrganges in den einzelnen Pflichtgegenständen darf jedenfalls die Anzahl der Klassen höchstens um 1, ab 6 Klassen um 2 und ab 11 Klassen um 3 überschreiten.

(4) In Klassen der Polytechnischen Lehrgänge ist der Unterricht in Berufskunde und Praktischer Berufsorientierung, in Lebender Fremdsprache und in Leibesübungen bei einer Schülerzahl von mindestens 30, in Maschinschreiben bei einer Schülerzahl von mindestens 25 und in Werkerziehung bei einer Schülerzahl von mindestens 20 statt für die gesamte Klasse für 2 Schülergruppen zu erteilen. In Hauswirtschaft und Kinderpflege ist der Unterricht bei einer Schülerzahl von mindestens 16 statt für die gesamte Klasse für zwei Schülergruppen, bei einer Schülerzahl von mindestens 31 für drei Schülergruppen zu erteilen.

(5) In Lebender Fremdsprache, Maschinschreiben, Werkerziehung, Hauswirtschaft und Leibesübungen können Schüler mehrerer Klassen einer Schule zusammengefaßt werden. Die Schülerzahlen nach den Abs. 1, 2 und 4 dürfen nicht überschritten werden. Die Zusammenfassung der Schüler ist vorzunehmen, wenn dadurch der Aufwand des Schulerhalters wesentlich verringert wird."

17. Der § 11 hat zu lauten:

„§ 11
Aufbau

(1) Die Berufsschulen mit Ausnahme der hauswirtschaftlichen Berufsschulen umfassen so viele Schulstufen (Schuljahre), wie es der Dauer des Lehrverhältnisses (Ausbildungsverhältnisses im Sinne des § 30 des Berufsausbildungsgesetzes) entspricht. Soweit es die Schülerzahl zuläßt, hat jeder Schulstufe mindestens eine Klasse zu entsprechen. Die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Die hauswirtschaftlichen Berufsschulen umfassen zwei Schulstufen (Schuljahre).

(3) Die Schüler einer Schulstufe sind entsprechend ihrer Einstufung in Leistungsgruppen bei ausreichender Schülerzahl in Schülergruppen zusammenzufassen."

18. Der § 12 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) An den lehrgangsmäßigen Berufsschulen ist eine Unterbrechung des Lehrganges zu Weihnachten, aus Anlaß von Semesterferien und zu Ostern zulässig. Der Lehrgang ist insoweit zu verlängern, als durch diese Unterbrechung, allenfalls im Zusammenhang mit anderen schulfreien Tagen, die im Lehrplan vorgesehene Zahl der Unterrichtsstunden für die jeweilige Schulstufe um mehr als ein Zehntel unterschritten würde."

19. Nach dem § 12 ist folgender § 12a einzufügen:

„§ 12a
Klassenschülerzahlen

(1) Soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, darf die Zahl der Schüler in einer Berufsschulklasse 36 nicht übersteigen.

(2) Für die Führung der Leistungsgruppen sind ab einer Schülerzahl von 20 zwei Schülergruppen und bei jeweils weiteren 20 Schülern je eine weitere Schülergruppe zu bilden. Die Anzahl der Schülergruppen darf an ganzjährigen und saisonmäßigen Berufsschulen die Anzahl der Parallelklassen um nicht mehr als 1, ab fünf Parallelklassen um nicht mehr als 2, ab 10 Klassen um nicht mehr als 3, ab 15 Klassen um nicht mehr als 4 und ab 20 Klassen um nicht mehr als 5 übersteigen. An lehrgangsmäßigen Berufsschulen darf die Anzahl der Schülergruppen die Anzahl der Parallelklassen um nicht mehr als 1, ab 6 Parallelklassen um nicht mehr als 2, ab 11 Klassen um nicht mehr als 3 und ab 16 Klassen um nicht mehr als 4 übersteigen.

(3) In Berufsschulklassen ist der Unterricht in Leibesübungen bei einer Schülerzahl von mindestens 30, in Maschinschreiben, in Stenotypie und in Lebender Fremdsprache bei einer Schülerzahl von mindestens 25, in Fachzeichnen und in den praktischen Unterrichtsgegenständen bei einer Schülerzahl von mindestens 20 statt für die gesamte Klasse für zwei Schülergruppen zu erteilen. Der Unterricht in den praktischen Unterrichtsgegenständen kann, soweit dies die räumliche Ausstattung erfordert, statt für die gesamte Klasse für Schülergruppen von mindestens 9 Schülern, soweit es darüber hinaus aus Sicherheitsgründen erforderlich ist, auch für kleinere Schülergruppen erteilt werden."

20. Die §§ 13 und 14 haben zu entfallen.

21. Der § 15 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Unterricht im Pflichtgegenstand Leibesübungen ist ab der fünften Schulstufe ohne Rücksicht auf die Schülerzahlen getrennt nach Geschlechtern zu erteilen. Im Freigegenstand und in der unverbindlichen Übung Leibesübungen darf der Unterricht auch ab der fünften Schulstufe ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden, soweit diese Unterrichtsveranstaltungen auf Sportarten beschränkt sind, bei denen vom Standpunkt der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit und der koedukativen Führung kein Einwand besteht."

22. Im § 15 Abs. 2 hat es im ersten Satz statt „in einer Fremdsprache" zu lauten „in Fremdsprachen und Hauswirtschaft". Im zweiten Satz sind nach dem Wort „Fremdsprachen" die Worte „und Hauswirtschaft" einzufügen.

23. Im § 15 haben die Abs. 3 bis 5 zu lauten:

„(3) Bei einer Klassenschülerzahl, die unter der im Abs. 2 für die Führung eines Freigegenstandes oder einer unverbindlichen Übung vorgesehenen Mindestzahl liegt, darf der Unterricht im Freigegenstand oder in der unverbindlichen Übung auch dann abgehalten werden, wenn sich alle Schüler der Klasse anmelden. Der Freigegenstand oder die unverbindliche Übung darf in diesenFällen nach Beendigung des laufenden Beurteilungsabschnittes nicht mehr weitergeführt werden, wenn die Zahl der teilnehmenden Schüler die Klassenschülerzahl um mehr als 2 unterschreitet.

(4) Ein Förderunterricht ist bei einer Mindestzahl von 8 Anmeldungen, in der Grundschule und in der Sonderschule bereits bei einer Mindestzahl von 3 Anmeldungen abzuhalten.

(5) Zur Erreichung der Mindestzahlen nach den Abs. 2 und 4 können Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zusammengefaßt werden."

24. Im § 16 Abs. 1 sind im ersten Satz nach dem Wort „Volksschulklassen" die Worte „und Vorschulgruppen" sowie im zweiten Satz nach dem Wort „Volksschulklasse" die Worte „und jede Vorschulgruppe" einzufügen.

25. Der § 18 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Schulfeste Stellen sind die Leiterstellen der Volksschulen, der Hauptschulen, der Sonderschulen und der als selbständige Schulen geführten Polytechnischen Lehrgänge."

26. Im § 18 Abs. 2 und 3 sind jeweils nach dem Wort „Sonderschulen" die Worte „sowie an Polytechnischen Lehrgängen" einzufügen.

27. Die §§ 19, 21, 23 und 26 haben zu entfallen.

28. Der § 27 hat zu lauten:

„§ 27
Zahlenmäßige und zeitliche Beschränkung der Schulversuche

(1) Schulversuche gemäß den §§ 20 und 22 dürfen in nicht mehr als 10 v. H. der Volksschulen bzw. der Hauptschulen im Lande, Schulversuche gemäß § 25 in nicht mehr als 10 v. H. der Berufsschulklassen im Lande durchgeführt werden.

(2) Schulversuche gemäß § 20 können in den Schuljahren bis 1982/83, Schulversuche ge-

mäß § 22 in den Schuljahren bis 1984/85 und Schulversuche gemäß § 25 in den Schuljahren bis 1983/84 begonnen werden. Sie sind nach der Zahl der in Betracht kommenden Schulstufen auslaufend abzuschließen."

29. Nach dem § 28 ist folgender 9. Abschnitt anzufügen:

„9. Abschnitt

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

§ 29

Bestimmungen für Hauptschulen

(1) Der § 6a Abs. 1, 2, 4 und 5 tritt am 1. September 1985 in Kraft; bis dahin gelten die Abs. 3 und 4. Die §§ 5 Abs. 2 und 6a Abs. 3 treten am 1. September 1985 für die erste in Betracht kommende Schulstufe und am Beginn der darauffolgenden Schuljahre aufbauend für die nächsthöheren Schulstufen in Kraft; bis dahin gilt der Abs. 2.

(2) Die Hauptschulen sind je nach den örtlichen Erfordernissen einzügig oder zweizügig zu führen. Eine Hauptschule ist zweizügig zu führen, wenn unter Bedachtnahme auf die Schülerzahl die durchgehende Führung von zwei Klassenzügen in allen vier Schulstufen gesichert erscheint. Wenn die Führung von zwei Klassenzügen im Hinblick auf die geringe Schülerzahl einen unzumutbar hohen Aufwand des Schulerhalters mit sich brächte, sind entweder beide Klassenzüge in einer Klasse zu führen oder es ist die Hauptschule einzügig zu führen. Der § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(3) Die Zahl der Schüler in einer Hauptschulklasse darf 36 nicht übersteigen. Wenn dies nicht einen unzumutbar hohen Aufwand des Schulerhalters mit sich bringt, darf die Schülerzahl in Klassen des Zweiten Klassenzuges 32 und in Klassen, in denen Schüler des Ersten und des Zweiten Klassenzuges zusammengefaßt sind, 30 nicht übersteigen.

(4) Der Unterricht in den Pflichtgegenständen Lebende Fremdsprache und Leibesübungen sowie im Freigegenstand Lebende Fremdsprache ist bei einer Schülerzahl von mindestens 30, im Pflichtgegenstand Werkerziehung bei einer Schülerzahl von mindestens 20 statt für die gesamte Klasse für zwei Schülergruppen zu erteilen. Im Pflichtgegenstand Hauswirtschaft ist der Unterricht bei einer Schülerzahl von mindestens 16 statt für die gesamte Klasse für zwei Schülergruppen, bei einer Schülerzahl von mindestens 31 für drei Schülergruppen zu erteilen. Der § 6a Abs. 5 gilt sinngemäß.

§ 30

Bestimmungen für Sonderschulen

(1) Der § 8a Abs. 1 lit. c tritt am 1. September 1985 in Kraft. Bis dahin darf die Zahl der Schüler in Klassen einer sonstigen Sonderschule 18, sofern die Sonderschule jedoch einklassig geführt wird, 15 nicht übersteigen.

(2) Der § 8a Abs. 3 tritt am 1. September 1985 für die erste in Betracht kommende Schulstufe und am Beginn der darauffolgenden Schuljahre aufbauend für die nächsthöheren Schulstufen in Kraft.

§ 31

Bestimmungen für Polytechnische Lehrgänge

Ab 1. September 1989 sind die Schüler eines Polytechnischen Lehrganges auch im Pflichtgegenstand Lebende Fremdsprache entsprechend ihrer Einstufung in Leistungsgruppen bei ausreichender Schülerzahl in Schülergruppen zusammenzufassen, wobei der § 10a Abs. 3 sinngemäß gilt. Mit diesem Zeitpunkt entfallen die Möglichkeiten eines Gruppenunterrichtes nach § 10a Abs. 4 und einer Zusammenfassung der Schüler nach § 10a Abs. 5 in Lebender Fremdsprache.

§ 32

Bestimmungen für Berufsschulen

Die §§ 11 Abs. 3 und 12a Abs. 2 treten am 1. September 1984 für die erste in Betracht kommende Schulstufe und am Beginn der darauffolgenden Schuljahre aufbauend für die nächsthöheren Schulstufen in Kraft."

Artikel II

Soweit im Artikel I Z. 29 nichts anderes bestimmt ist, tritt dieses Gesetz am 1. September 1983 in Kraft.

B e r i c h t

I. **Allgemeines:**

In den Angelegenheiten der äußeren Organisation der öffentlichen Pflichtschulen sind gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. b B.-VG. die Gesetzgebung über die Grundsätze Bundessache, die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung Landessache. Unter diesen Kompetenzbestand fallen insbesondere auch Regelungen über den Aufbau, die Organisationsformen und die Klassenschülerzahlen der öffentlichen Pflichtschulen.

Die grundsatzgesetzlichen Bestimmungen über den Aufbau, die Organisationsformen und die Klassenschülerzahlen der öffentlichen Pflichtschulen befinden sich im Schulorganisa-

tionsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung BGBl. Nr. 243/1965, Nr. 173/1966, Nr. 289/1969, Nr. 234/1971, Nr. 323/1975, Nr. 142/1980 und Nr. 365/1982, welches daneben auch unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht enthält.

In Ausführung des Schulorganisationsgesetzes hat der Landesgesetzgeber das Pflichtschulorganisationsgesetz, LGBl. Nr. 18/1978, in der Fassung LGBl. Nr. 49/1978 und Nr. 4/1982, erlassen.

Im vergangenen Jahr hat der Bundesgesetzgeber die oben auch angeführte 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 365/1982, beschlossen. Diese enthält auch einige Grundsatzbestimmungen. Daher muß das Pflichtschulorganisationsgesetz ebenfalls geändert werden, und zwar insbesondere in den folgenden Punkten:

- Der Schulversuch „Vorschulklassen" wird als „Vorschulstufe" in das Regelschulwesen übernommen (ab 1. 9. 1983).
- In der Hauptschule werden die Schüler nicht mehr entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit in zwei Klassenzügen mit unterschiedlichen Anforderungen unterrichtet. Die Förderung der Hauptschüler soll nunmehr dadurch erfolgen, daß in den Pflichtgegenständen Deutsch, Lebende Fremdsprache und Mathematik Leistungsgruppen mit unterschiedlichen Anforderungen des Lehrplanes einzurichten sind. Dabei sind nach Möglichkeit die Schüler jeder Schulstufe, die derselben Leistungsgruppe angehören, in den genannten Pflichtgegenständen auch organisatorisch in eigenen Schülergruppen zusammenzufassen (ab 1. 9. 1985).
- Im Bereich der Sonderschule laufen die Schulversuche aus. Einzelne Ergebnisse dieser Schulversuche werden in das Regelschulwesen übernommen.
- Im Polytechnischen Lehrgang sind die Schüler nicht nur wie bisher in den Pflichtgegenständen Deutsch und Mathematik, sondern auch im Pflichtgegenstand Lebende Fremdsprache entsprechend der Einstufung in Leistungsgruppen nach Möglichkeit in Schülergruppen zusammenzufassen (ab 1. 9. 1989).
- Der Schulversuch „Leistungsgruppen in Berufsschulen" wird in das Regelschulwesen übernommen (ab 1. 9. 1984).
- Die zulässigen Schülerhöchstzahlen in Klassen von Volksschulen, Hauptschulen und Allgemeinen Sonderschulen werden herabgesetzt.
- Weitere Änderungen betreffen die koedukative Unterrichtserteilung in Leibesübungen, die Führung von Freigegenständen und unverbindlichen Übungen, eine Erleichterung des Förderunterrichtes in der Grundschule und der Sonderschule sowie den Gruppenunterricht in einzelnen Gegenständen.

Da es sich bei der vorgeschlagenen Gesetzesänderung um die zweite Novellierung des Pflichtschulorganisationsgesetzes handelt und da die Übersichtlichkeit der Vorschrift durch die Anzahl der vorgesehenen Änderungen leidet, ist vorgesehen, das Gesetz neu kundzumachen.

Inwieweit der Entwurf finanzielle Auswirkungen, insbesondere für die Schulerhalter aufgrund eines allfälligen erhöhten Raumbedarfes haben wird, wird vom derzeitigen Raumangebot und den jeweiligen Schülerzahlen an den einzelnen Schulen abhängen. In Vorarlberg wurden zuletzt aufgrund des Schulversuches „Vorschulklassen" 24 Vorschulklassen mit 268 Schülern und 5 Vorschulgruppen mit 24 Schülern geführt. Die aufgrund der 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle erforderlichen Ausführungsregelungen werden voraussichtlich eine geringfügige Erhöhung dieser Vorschulklassen bzw. Vorschulgruppen mit sich bringen (derzeit 28 Vorschulklassen und 5 Vorschulgruppen). Nach einer Ende 1982 durchgeführten Erhebung wird voraussichtlich an 12 Hauptschulen und 4 Polytechnischen Lehrgängen die Schaffung von mindestens einem zusätzlichen Klassenzimmer erforderlich sein. Auch der Mehraufwand, den die Neuerungen auf dem Sektor des Berufsschulwesens für das Land als Träger von 50 % des Personalaufwandes der Berufsschullehrer verursachen, läßt sich nicht beziffern, weil insbesondere diesbezüglichen Lehrpläne noch fehlen. Auf die Übergangsbestimmungen der Z. 29 des Entwurfes sowie des Art. II der Regierungsvorlage betreffend eine Änderung des Schulerhaltungsgesetzes wird hingewiesen.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. I:

Zu Z. 1 bis 3:

Diese Bestimmungen dienen der Überführung des Schulversuches „Vorschulklassen" (vgl. den geltenden § 19 des Gesetzes) in das Regelschulwesen. Die Vorschulstufe stellt einen Teil der Volksschule dar. In ihr sollen schulpflichtige, aber noch nicht schulreife Kinder auf das Schulleben vorbereitet werden. Für den Besuch der Vorschulstufe kommen weiters jene Kinder in Betracht, deren vorzeitige Aufnahme in die erste Schulstufe vom Schulleiter widerrufen wurde, wenn ihre Erziehungsberechtigten dies wünschen (vgl. § 7 des Schul-

pflichtgesetzes, BGBl. Nr. 241/1962, in der Fassung BGBl. Nr. 366/1982.).

Die Schülerzahlen, die für die Führung von Vorschulklassen bzw. Vorschulgruppen ausreichend sind, ergeben sich aus dem § 4a Abs. 4 des Entwurfes. Der § 4 Abs. 2 dritter Satz berücksichtigt insbesondere Veränderungen, die sich im Zusammenhang mit der Zurückstellung vom Besuch der ersten Schulstufe bzw. mit dem Widerruf der vorzeitigen Aufnahme von Kindern in die erste Schulstufe ergeben können. In diesen Fällen kann die Vorschulstufe bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen ab dem Zeitpunkt der Erreichung der erforderlichen Schülerzahlen eingerichtet werden.

Die Möglichkeit der Einrichtung von Vorschulgruppen statt Vorschulklassen berücksichtigt den Umstand, daß an kleineren Schulstandorten die für die Führung von Vorschulklassen aus ökonomischen Erwägungen erforderliche Mindestschülerzahl oft nicht erreichbar ist. Infolge des geringeren zeitlichen Unterrichtsausmaßes bei Vorschulgruppen wird es möglich sein, daß ein Lehrer zwei oder drei Vorschulgruppen unterrichten kann.

Die Möglichkeit, die Oberstufe einer Volksschule als Ausbauvolksschule zu führen (bisheriger § 4 Abs. 2 des Gesetzes), entfällt. Dies, weil sämtliche Volksschul-Oberstufen zumindest an den Standard der bisherigen Ausbauvolksschulen herangeführt werden sollen.

Die Regelungen des Entwurfes führen die Grundsatzbestimmungen des Art. I Z. 6 und 7 der 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle aus. Bei dieser Gelegenheit war ein Redaktionsversehen im § 11 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes des Bundes zu bereinigen, nach welchem die Vorschulstufe Bestandteil der Grundschule wäre (vgl. Jonak, Die Schulgesetz-Novellen 1982, Recht der Schule Nr. 3/1982, Seite 69).

Zu Z. 4:

Aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit werden die Regelungen über die Schülerzahlen in Volksschulen (bisher § 13 Abs. 1 und 2 sowie § 14 Abs. 1 und 5 des Gesetzes) in einem Paragraphen zusammengefaßt.

Die zulässigen Schülerhöchstzahlen für Volksschulklassen, insbesondere auch für die im § 4a Abs. 2 des Entwurfes genannten Klassen mit mehreren Schulstufen, werden herabgesetzt.

Die tatsächliche, zwischen den im Entwurf genannten Ober- und Untergrenzen liegende Zahl der Schüler einer Klasse wird sich nach den örtlichen Gegebenheiten und nach der aufgrund des Stellenplanes zur Verfügung stehenden Anzahl der Lehrer zu richten haben.

Es ist denkbar, daß auch der nunmehr weitere Rahmen der zulässigen Schülerzahlen nicht in allen Fällen ausreichen wird, um in Anbetracht der sinkenden Schülerzahlen eine regionale Chancengleichheit zu wahren. So kann in besonderen Fällen die Führung einzelner Klassen auch mit weniger als 10 Schülern wünschenswert sein. Dem trägt der § 4a Abs. 3 des Entwurfes Rechnung, der eine entsprechende Entscheidung der Landesregierung im Einzelfall ermöglicht. Eine höhere Schulorganisation im Bereich der Volksschule liegt insbesondere dann vor, wenn weniger Schulstufen in einer Klasse unterrichtet werden. Die Ausnahmeregelung, mit welcher ein unzumutbar hoher Aufwand des Schulerhalters vermieden werden soll, war schon bisher im § 13 Abs. 1 zweiter Satz des Gesetzes enthalten. Aus den Erläuterungen zu dieser Bestimmung in der Beilage 26/1981 des XXIII. Vorarlberger Landtages ergibt sich, daß damit insbesondere die Notwendigkeit der Schaffung neuer Klassenräume für einen nur vorübergehenden Zeitraum entfallen soll.

Zum § 4a Abs. 4 wird auf die Erläuterungen zu den Z. 1 bis 3 des Entwurfes hingewiesen.

Nach dem Abs. 5 des Entwurfes ist nunmehr auch in der neu eingeführten verbindlichen Übung Lebende Fremdsprache ein Gruppenunterricht zulässig, wenn in einer Klasse (ausnahmsweise) mehr als 30 Schüler sind. Müssen in derselben Klasse Schüler der dritten und der vierten Schulstufe unterrichtet werden, dann können nach dem Entwurf Gruppen bereits bei einer Schülerzahl von 20 gebildet werden.

Im Begutachtungsverfahren wurde vom Zentralausschuß der Personalvertretung für die Lehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen Vorarlbergs der Wunsch vorgebracht, daß die Teilungszahl für den Unterricht in Werkerziehung an Volksschulen, Hauptschulen und Polytechnischen Lehrgängen zur Ermöglichung eines gedeihlichen Unterrichtes auf 18 herabgesetzt werden solle. Dem konnte leider nicht Rechnung getragen werden, weil die Teilungsziffer im Grundsatzgesetz mit 20 festgesetzt ist (§§ 14 Abs. 3, 21 Abs. 3 und 33 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes).

Die Grundsatzregelungen über die neuen Klassenschülerzahlen enthält der Art. I Z. 8 der 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle.

Zu Z. 5:

Wie im allgemeinen Teil der Erläuterungen erwähnt, sieht die 7. Schulorganisationsgesetz-

Novelle die Auflassung der Klassenzüge in Hauptschulen vor. Statt dessen sollen in Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache Leistungsgruppen eingeführt werden und soll in den übrigen Gegenständen ein gemeinsamer Unterricht im Klassenverband ohne Leistungsdifferenzierung erfolgen.

In den Leistungsgruppen erfolgt eine Leistungsdifferenzierung nach den unterschiedlichen Anforderungen des Lehrplanes. Nach Möglichkeit sind diese Leistungsgruppen in eigenen Organisationseinheiten (vergleichbar der Klassenbildung), den sogenannten Schülergruppen zusammenzufassen und räumlich voneinander getrennt zu unterrichten. Voraussetzung für die Zusammenfassung der Schüler in Schülergruppen ist, daß die nach § 6a Abs. 3 des Entwurfes erforderlichen Schülerzahlen gegeben sind. Bei einer zu geringen Schülerzahl gibt es nur Leistungsgruppen mit einer inneren Differenzierung.

Der Abs. 2 des Entwurfes führt die Grundsatzbestimmung des Art. I Z. 13 der 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle aus. Eine Wiedergabe des § 18 Abs. 2 erster Satz des Grundsatzgesetzes erscheint dabei entbehrlich, weil umgekehrt eine Zusammenfassung von Schülern nach ihrer Leistungsfähigkeit nur auf Grund einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung zulässig erscheint (vgl. auch die entsprechenden Regelungen für die anderen Schularten).

Die Bestimmung des Abs. 2 wird nach § 29 des Entwurfes am 1. September 1985 für die erste in Betracht kommende Schulstufe in Kraft treten.

Zu Z. 6:

Diese Regelung entspricht den bisherigen Abs. 3 und 4 im § 5 des Gesetzes. Eine Neufassung ist erforderlich, weil die bisherigen Abs. 1 und 2 des § 5 (Klassenzüge der Hauptschulen) entfallen. Neu ist die Verpflichtung zur Anhörung des Elternvereines der Schule.

Zu Z. 7:

Aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit werden die Bestimmungen über die Schülerzahlen in Hauptschulen (bisher § 13 Abs. 1 und 3 sowie § 14 Abs. 2 und 6 des Gesetzes) in einem Paragraphen zusammengefaßt.

Die zulässige Höchstschülerzahl in einer Hauptschulklasse wird um 3 auf 33 herabgesetzt. Mit den im Entwurf enthaltenen Regelungen über die Mindestzahlen bei einer oder mehreren Hauptschulklassen pro Schulstufe wird die Grundsatzbestimmung (Art. I Z. 14 der 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle) näher ausgeführt, nach welcher die Mindestzahl 20 Schüler nicht unterschreiten soll.

Hinsichtlich der im Abs. 2 des Entwurfes enthaltenen Möglichkeit, im Einzelfall von den Höchst- und Mindestzahlen nach Abs. 1 abweichende Schülerzahlen zuzulassen, wird auf die entsprechenden Erläuterungen zu Art. I Z. 4 des Entwurfes verwiesen.

Im Abs. 3 des Entwurfes wird bestimmt, ob bzw. wieviele Schülergruppen in den Gegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache geführt werden dürfen. Auf die Erläuterungen zu Art. I Z. 5 des Entwurfes wird hingewiesen.

Im Abs. 4 des Entwurfes wird im grundsatzfreien Raum die Möglichkeit eines Gruppenunterrichtes in Leibesübungen bei einer Schülerzahl von mindestens 30 beibehalten. Eine derartige Regelung für den Unterricht in Leibesübungen enthält auch das Grundsatzgesetz für die Volksschulen, die Polytechnischen Lehrgänge und die Berufsschulen. Ebenfalls im grundsatzfreien Raum wird die Möglichkeit eines Gruppenunterrichtes in Maschinschreiben eingeführt. Damit wird einer Notwendigkeit entsprochen, die sich in der Unterrichtspraxis ergeben hat. Insbesondere sind auch die Schreibmaschinensäle durchwegs auf eine Schülerzahl von 20 ausgelegt.

Auf den vorletzten Absatz der Erläuterungen zur Z. 4 wird verwiesen.

Nach dem § 6 des Entwurfes können Hauptschulen oder einzelne ihrer Klassen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung geführt werden. Die Verordnungsermächtigung im § 6a Abs. 6 des Entwurfes nimmt darauf Bedacht, daß es zur Erreichung des Zieles einer solchen Hauptschule erforderlich sein kann, den Unterricht in Musikerziehung und Leibesübungen gruppenweise zu erteilen.

Zu Z. 8:

Im Abs. 1 sowie im ersten Satz des Abs. 2 des Entwurfes wird klargestellt, daß die Sonderschulen auch nach dem Lehrplan der Polytechnischen Lehrgänge geführt werden können. Der letzte Satz des Abs. 2 soll eine bessere Förderung der einzelnen Sonderschüler ermöglichen. Es handelt sich bei dieser Neuerung um ein Ergebnis des Schulversuches „Differenzierte Sonderschule“ (vgl. § 23 des geltenden Gesetzes).

Die Änderung entspricht der Grundsatzbestimmung des Art. I Z. 16 (§ 24 Abs. 1) der 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle.

Zu Z. 9:

Sonderschulen können nach dieser Änderung auch als Sonderschulklassen, die einem Polytechnischen Lehrgang angeschlossen sind, geführt werden.

Die Änderung entspricht der Grundsatzbestimmung des Art. I Z. 17 (§ 25 Abs. 1) der 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle.

Zu Z. 10:

Nach § 8 Abs. 3 des Gesetzes haben die Sonderschulen unter Bedachtnahme auf den Lehrplan, nach dem sie geführt werden, die Bezeichnung der jeweiligen Schulart unter Beifügung der Art der Behinderung zu tragen. Die Verpflichtung zur Beifügung der Behinderungsart soll nunmehr bei Sonderziehungsschulen entfallen, um eine Diskriminierung dieser Schüler zu vermeiden.

Die Änderung entspricht der Grundsatzbestimmung des Art. I Z. 17 (§ 25 Abs. 3) der 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle.

Zu Z. 11:

Als Ergebnis des Schulversuchs „Integrierte Grundschule" (vgl. § 21 des Gesetzes) soll nunmehr zur Feststellung der Sonderschulbedürftigkeit auch die Möglichkeit einer längeren Beobachtung des Schülers unter gleichzeitiger Förderung möglich sein. Auf den § 8 Abs. 2 des Schulpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 241/1962, in der Fassung BGBl. Nr. 366/1982, wird hingewiesen.

Die Änderung entspricht der Grundsatzbestimmung des Art. I Z. 17 (§ 25 Abs. 6) der 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle.

Zu Z. 12:

Die Schülerzahlen, bei deren Vorliegen Vorschulklassen bzw. Vorschulgruppen einzurichten sind, enthält der § 8a Abs. 2 (siehe Art. I Z. 14 des Entwurfes). Auf die Erläuterungen zu Art. I Z. 1 bis 3 wird hingewiesen.

Die Änderung entspricht der Grundsatzbestimmung des Art. I Z. 16 (§ 24 Abs. 2) der 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle.

Zu Z. 13:

Die Änderung der Absatzbezeichnung ist lediglich infolge des Einschubes eines neuen Abs. 7 (vgl. Art. I Z. 12) erforderlich.

Zu Z. 14:

Aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit werden die Regelungen über die Schülerzahlen in Sonderschulen (bisher § 13 Abs. 1 und 4 sowie § 14 Abs. 3 und 5 des Gesetzes) in einem Paragraphen zusammengefaßt.

In Übereinstimmung mit Art. I Z. 18 der 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle wird die zulässige Klassenschülerhöchstzahl in den sonstigen Sonderschulen nach § 8a Abs. 1 lit. c des Gesetzes um 2 auf 16 herabgesetzt. Gleichzeitig wird im Entwurf bestimmt, daß die Klassenschülerzahl in derartigen Sonderschulen höchstens 14 betragen darf, wenn sie ein- oder zweiklassig geführt werden.

Die Abs. 2 und 3 des Entwurfes enthalten Regelungen über die Schülerzahl für die Vorschulstufe an Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Volksschule geführt werden, bzw. für die Schülergruppen bei Sonderschulen, die nach den Lehrplänen der Hauptschule oder des Polytechnischen Lehrganges geführt werden. Mit diesen Änderungen werden die Grundsatzbestimmungen des Art. I Z. 19 der 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle ausgeführt.

Zu Z. 15:

Derzeit wird der Begriff „Leistungsgruppen" sowohl für die niveaumäßige Unterscheidung als auch für die in diesem Zusammenhang erfolgende organisatorische Trennung der Klassen in Gruppen verwendet. Zur besseren Unterscheidung soll nunmehr nach dem Abs. 3 des Entwurfes für die äußere Differenzierung der Begriff „Schülergruppen" verwendet werden.

Die Änderung des Abs. 3 des Entwurfes entspricht der Grundsatzbestimmung des Art. I Z. 21 der 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle.

Ein Teil des Inhaltes des bisherigen § 9 Abs. 3 des Gesetzes wird in den neuen § 10a Abs. 3 des Entwurfes übernommen.

Ab. 1. September 1989 soll auch im Gegenstand „Lebende Fremdsprache" eine Einstufung in Leistungsgruppen bzw. eine Zusammenfassung in Schülergruppen erfolgen (vgl. § 31 des Entwurfes).

Zu Z. 16:

Aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit werden die Regelungen über die Schülerzahlen in Polytechnischen Lehrgängen (bisher § 9 Abs. 3, § 13 Abs. 1 und 5 und sowie § 14 Abs. 4 und 5) in einem Paragraphen zusammengefaßt.

Im Begutachtungsverfahren wurde der berechtigte Wunsch geäußert, die zulässige Klassenschülerhöchstzahl für Polytechnische Lehrgänge herabzusetzen. Dies erscheint aber leider

nur insoweit möglich, als für den Sonderfall der einklassigen Polytechnischen Lehrgänge der allgemeine Grundsatz des § 33 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes näher ausgeführt wird. Insbesondere ist in diesen noch inhomogeneren Klassen die Unterrichtserteilung wesentlich erschwert. Eine allgemeine Herabsetzung der zulässigen K!assenschülerhöchstzahl an Polytechnischen Lehrgängen erschiene dagegen von Grundsatzwidrigkeit bedroht.

Inhaltliche Änderungen enthält der § 10a Abs. 3 des Entwurfes (vgl. den bisherigen § 9 Abs. 3 des Gesetzes). Mit diesen Änderungen wird die Grundsatzbestimmung des Art. I Z. 22 der 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle ausgeführt.

Auf den vorletzten Absatz der Erläuterungen zur Z. 4 wird verwiesen.

Zu Z. 17:

Der Schulversuch „Leistungsgruppen in Berufsschulen" (§ 25 des Gesetzes) soll in Übereinstimmung mit der 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle in das Regelschulwesen überführt werden (Abs. 3 des Entwurfes).

Bei den Berufsschulen sind nur zwei Leistungsgruppen vorgesehen, von denen eine die zur Erfüllung der Aufgabe der Berufsschule notwendigen Erfordernisse und die andere ein erweitertes und vertieftes Bildungsangebot in einem, zwei oder drei Pflichtgegenständen im Bereich des betriebswirtschaftlichen und fachtheoretischen Unterrichtes zu vermitteln hat. Die Leistungsgruppe mit dem erweiterten oder vertieften Bildungsangebot, die für die leistungsstärkeren Schüler vorgesehen ist, kann jedoch noch nur eingerichtet werden, wenn hiefür eine eigene Schülergruppe gebildet werden kann.

Bei welcher Schülerzahl die Schülergruppen einzurichten sind, ergibt sich aus § 12a Abs. 2 des Entwurfes.

Die Änderung soll nach § 32 des Entwurfes am 1. September 1984 in Kraft treten.

Zu Z. 18:

Nach der geltenden Regelung des § 12 Abs. 5 des Gesetzes muß eine Unterbrechung eines Lehrganges zu den näher angeführten Zeitpunkten ohne Anrechnung auf die Lehrgangsdauer, somit unter entsprechender Verlängerung des Lehrganges erfolgen. Diese Regelung hat insbesondere im Zusammenhang mit den Semesterferien teilweise zu Schwierigkeiten geführt. Die Änderung soll eine flexiblere Vorgangsweise ermöglichen.

Die Änderung entspricht der Grundsatzbestimmung des Art. I Z. 31 der 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle.

Auf Art. I Z. 2 des Entwurfes einer Änderung des Pflichtschulzeitgesetzes wird hingewiesen.

Zu Z. 19:

Aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit werden die Regelungen über die Schülerzahlen in Berufsschulen (bisher § 13 Abs. 1 und § 14 Abs. 6 des Gesetzes) in einem Paragraphen zusammengefaßt.

Hinsichtlich des Abs. 2 des Entwurfes wird auf die Erläuterungen zu Art. I Z. 17 des Entwurfes hingewiesen.

Zu Z. 20:

Die §§ 13 und 14 können entfallen, weil die Bestimmungen über die Schülerzahlen in den Klassen, einschließlich der Regelungen für den Gruppenunterricht, für die einzelnen Schularten jeweils in eigenen Paragraphen zusammengefaßt (siehe Art. I Z. 4, 7, 14, 16 und 19 des Entwurfes) werden.

Zu Z. 21:

Nach dieser Regelung darf der Unterricht im Freigegenstand und in der unverbindlichen Übung Leibesübungen auch ab der 5. Schulstufe ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden, wenn die näher angeführten Voraussetzungen gegeben sind. Dies wird das Erreichen der notwendigen Mindestteilnehmerzahlen für die Abhaltung des Freigegenstandes bzw. der unverbindlichen Übung Leibesübungen erleichtern.

Die Änderung entspricht der Grundsatzbestimmung des Art. I Z. 4 (§ 8a Abs. 3 lit. a und b) der 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle.

Zu Z. 22:

Die Mindestschülerzahlen, die für den Unterricht in Hauswirtschaft (als alternativer Pflichtgegenstand, Freigegenstand oder unverbindliche Übung) erforderlich sind, werden herabgesetzt.

Die Regelung entspricht einer Änderung des Grundsatzgesetzes im Art. I Z. 4 der 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle.

Zu Z. 23:

Im neuen § 15 Abs. 3 des Entwurfes wird der Umstand berücksichtigt, daß die Mindestzahlen nach Abs. 2 die Führung der dort ge-

nannten Unterrichtsveranstaltungen in jenen Klassen unmöglich macht, in denen die Klassenschülerzahl unter den Mindestzahlen nach Abs. 2 liegt. Dies kann infolge der vorgesehenen Neuregelung der Klassenschülerzahlen insbesondere bei Volksschulen zutreffen. Bei bestimmten Sonderschulen ist die Erreichung der Mindestzahlen nach Abs. 2 überhaupt nicht zulässig (vgl. Art. I Z. 14 des Entwurfes).

In der Grundschule der Volksschule und in der Sonderschule ergibt sich eine Verbesserung im Angebot des Förderunterrichtes, weil die Mindestzahl der erforderlichen Anmeldungen von 6 auf 3 herabgesetzt wird.

Die Regelungen entsprechen Änderungen des Grundsatzgesetzes im Art. I Z. 4 der 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle.

Der Abs. 5 des Entwurfes entspricht dem bisherigen Abs. 4 dieses Paragraphen.

Zu Z. 24:

Auch auf der Vorschulstufe soll der Unterricht grundsätzlich nur von einem Lehrer erteilt werden (Klassenlehrerprinzip).

Zu den Z. 25 und 26:

Die Bestimmungen über schulfeste Stellen werden durch die Berücksichtigung des Polytechnischen Lehrganges ergänzt. Auf die Erläuterungen zu § 15 der Regierungsvorlage eines Pflichtschulorganisationsgesetzes, Beilage 14/1963 des XIX. Vorarlberger Landtages, wird hingewiesen.

Zu Z. 27:

In Übereinstimmung mit der 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle entfallen die Schulversuche „Vorschulklassen", „Integrierte Grundschulen", „Differenzierte Sonderschulen" und „Zusammenfassung von Schülern verschiedenen Alters".

Verschiedene Ergebnisse dieser Schulversuche werden in diesem Entwurf in das Regelschulwesen überführt (vgl. die Erläuterungen zu Art. I Z. 1 bis 3, 8, 11 und 17 des Entwurfes).

Zu Z. 28:

Die im Abs. 1 geregelte zahlenmäßige Beschränkung der noch aufrechten Schulversuche bleibt unverändert (vgl. § 27 Abs. 1 des Gesetzes).

Die zeitliche Beschränkung der Schulversuche „Leistungsgruppen in Hauptschulen" und „Leistungsgruppen in Berufsschulen" ist abgestimmt auf das Inkrafttreten der Bestimmungen über Leistungsgruppen in Hauptschulen und in Berufsschulen im Regelschulwesen (vgl. die §§ 29 und 32 im Art. I Z. 29 des Entwurfes).

Zu Art. I Z. 29 und Art. II:

In den §§ 29 bis 32 sowie im Art. II des Entwurfes werden das Inkrafttreten der einzelnen Bestimmungen des Entwurfes geregelt und die erforderlichen Übergangsbestimmungen vorgesehen.

Die Regelungen entsprechen dem Art. VIII Abs. 3 der 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle.

Die gesetzestechnische Ausführung dieser Regelungen nimmt darauf Rücksicht, daß aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit nach dem Inkrafttreten dieser als Entwurf vorliegenden Novelle eine Neukundmachung des Pflichtschulorganisationsgesetzes erfolgen soll.

Die im § 29 Abs. 2 bis 4 und im § 30 enthaltenen Übergangsregelungen entsprechen den derzeit für die Hauptschulen bzw. die näher angeführten Sonderschulen geltenden Bestimmungen (§ 6 Abs. 1, 2 und 3, § 13 Abs. 1 und 3, § 14 Abs. 2 und 6 bzw. § 13 Abs. 4 lit. c des Gesetzes). Der § 6a Abs. 6 des Entwurfes soll bereits am 1. September 1983 in Kraft treten.

Die Neuerung für Polytechnische Lehrgänge wurde nicht im 5. Abschnitt des Gesetzestextes berücksichtigt, weil sie erst am 1. September 1989 in Kraft treten wird.